

Stand: 12. Juni 2023

internationale tanzmesse nrw – Ausgabe 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Anmietung und das Betreiben einer
Ausstellungsfläche bei der internationale tanzmesse nrw, Ausgabe 2024

Allgemeine Vorschriften

- 1 Geltungsbereich
- 2 Vertragsabschluss
- 3 Veranstaltungsdauer und -ort
- 4 Im Mietpreis enthaltene Leistungen
- 5 Preise
- 6 Zahlungsmodalitäten
- 7 Hygiene- und Sicherheitskonzept
- 8 Haftung und Versicherung
- 9 Gestaltungsrechte
- 10 Pandemiebedingter Ausfall

Ausstellungsflächen

- 11 Zuteilung der Ausstellungsflächen
- 12 Gestaltung der Ausstellungsflächen
- 13 Betreiben der Ausstellungsflächen
- 14 Technische Einrichtung der Ausstellungsflächen
- 15 Reinigung
- 16 Müllentsorgung
- 17 Barkaution
- 18 Behördliche Genehmigungen
- 19 GEMA-Gebühren
- 20 Tiere

Sonstige Leistungen

- 21 Programmeinreichungen
- 22 Aussteller:innen-Ausweise
- 23 Gastronomische Versorgung
- 24 Foto-, Video- und Tonaufnahmen
- 25 Tickets
- 26 Hausrecht

Schlussbestimmungen

- 27 Datenschutz
- 28 Gerichtsstand und geltendes Recht
- 29 Inkrafttreten
- 30 Salvatorische Klausel

Allgemeine Vorschriften

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem nrw landesbuero tanz e.V., vertreten durch die Geschäftsführung Heike Lehmke, Im Mediapark 7, 50670 Köln (im Folgenden Veranstalter genannt) und dem:der Mieter:in bezogen auf die Nutzung einer Ausstellungsfläche (im Folgenden Aussteller:in genannt) im Rahmen der internationalen tanzmesse nrw (Veranstaltung).

2 Vertragsabschluss

Die Buchung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch den:die Aussteller:in online über die Internetseite der internationalen tanzmesse nrw. Die Online-Buchung stellt ein verbindliches Vertragsangebot an den Veranstalter dar, an welcher der:die Aussteller:in bis zum Beginn des Veranstaltungszeitraums gebunden ist. Der Veranstalter nimmt das Angebot durch die Bestätigung per E-Mail an. Der Veranstalter ist verpflichtet das Angebot bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzunehmen.

3 Veranstaltungsdauer und -ort

3.1 Veranstaltungsort

Die Veranstaltung wird 2024 in Räumlichkeiten am Bertha-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf durchgeführt. Der Veranstalter behält sich vor den Veranstaltungsort zu ändern, sofern dies für die Umsetzung der Veranstaltung erforderlich ist.

3.2 Veranstaltungsdauer

Die Veranstaltung wird in der Zeit vom 28.08.2024 bis 31.08.2024 durchgeführt. Aussteller:innen haben an den Ausstellungstagen (29.08.2024-31.08.24) die Möglichkeit, die Ausstellungshallen ab 9:00 Uhr zu betreten, um ihre Ausstellungsflächen einzurichten.

Als Veranstaltungszeitraum gilt der 27.08.-31.08.2024.

Aufbau

Dienstag, 27.08.2024: 10:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, 28.08.2024: 10:00 – 15:00 Uhr

Öffnungszeiten für Publikum

Donnerstag, 29.08.2024: 10:00 – 14:00 Uhr

Freitag, 30.08.2024: 10:00 – 14:00 Uhr

Samstag, 31.08.2024: 10:00 – 14:00 Uhr

Abbau

Samstag, 31.08.2024: 14:30 – 18:00 Uhr

4 Im Mietpreis enthaltene Leistungen

4.1 Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsflächen können in verschiedenen Größen angemietet werden. Es besteht die Möglichkeit eine Single Area oder eine Shared Area zu mieten. Diese werden über den gesamten Veranstaltungszeitraum gemietet. Eine Single Area wird von einem:einer Aussteller:in angemietet und ist in den Größen 10qm und 16qm buchbar. Mit Buchung einer Shared Area erhält man Zugang zu einer Ausstellungsfläche, die sich mit weiteren Aussteller:innen geteilt wird.

Die Anmietung eines Networking Island erfolgt für einen oder mehrere Time Slots. Ein Time Slot ist ein Vormittag an den Ausstellungstagen.

4.2 Aussteller:innen-Ausweise

Der:die Aussteller:in erhält für die angemietete Ausstellungsfläche persönliche Akkreditierungen (Badges) in folgender Personenanzahl:

Single Area 16qm: 3 Akkreditierungen

Single Area 10qm: 2 Akkreditierungen

Shared Area: 1 Akkreditierung

Networking Island: 1 Akkreditierung pro gebuchtem Time Slot

Zusätzliche Akkreditierungen können für € 155 (zzgl. 7% MwSt.) pro Person hinzugebucht werden.

4.3 Programmeinreichungen

In der Miete enthalten ist das kostenfreie Einreichen von Vorschlägen (Proposals) für das Programm der internationalen tanzmesse nrw in folgender Höhe:

Single Area 16 qm: 3 Proposals

Single Area 10 qm: 2 Proposals

Shared Area: 1 Proposals

Networking Island: 1 Proposal pro gebuchtem Time Slot

Weitere Programmeinreichungen sind gegen eine Gebühr in Höhe von € 25 (zzgl. 7% MwSt.) möglich. Programmeinreichungen müssen bis zum 15.09.2023 erfolgen.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Programmvorschläge zu präsentieren.

4.4 Aussteller:innen-Verzeichnis

Alle Aussteller:innen werden namentlich im Aussteller:innen-Verzeichnis und auf der Homepage der internationalen tanzmesse nrw erfasst und veröffentlicht.

Weiterhin werden die Kontaktdaten (vor allem Name, E-Mail, Telefonnummer) der Aussteller:innen zum Zweck der Vernetzung untereinander auf der Internetseite der internationalen tanzmesse nrw gespeichert und den anderen Aussteller:innen zugänglich gemacht (interner Pool).

5 Preise

Die Nettopreise für Ausstellungsflächen:

Single Area 10 qm	€ 1.800
Single Area 16 qm	€ 3.600
Shared Area	€ 500
Networking Island (pro Time Slot)	€ 350

Alle Mietpreise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Umsatzsteuer wird auch auf Buchungen aus dem Ausland fällig und muss in jedem Fall gezahlt werden.

Der Mietpreis enthält die Nebenkosten für Elektrizität, Wasser und Heizung. Ein Stromverbrauch über 3 KW sowie zusätzliche Services, die gesondert gebucht werden können (Kontakt: agora@tanzmesse.com), werden dem:der Aussteller:in gesondert in Rechnung gestellt.

6 Zahlungsmodalitäten

6.1 Rechnungsstellung

Der:die Aussteller:in erhält eine elektronische Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer über den persönlichen Online-Account. Der:die Aussteller:in stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu.

Bei allen ausgewiesenen Preisen handelt es sich um in Euro fakturierte Netto-Beträge. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%.

6.2 Fälligkeit

Mit Bestätigung durch den Veranstalter und Versand der entsprechenden Rechnung werden umgehend 50% des Mietpreises fällig. Die zweite Rate ist bis spätestens 31.03.2024 fällig.

6.3 Zahlungsarten

Der:die Aussteller:in hat die Möglichkeit den fälligen Betrag per PayPal, Kreditkarte oder per Sofortüberweisung zu zahlen. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über den externen Bezahl Dienstleister PayPal oder PayOne. Der:die Aussteller:in erklärt sich damit einverstanden, dass alle Transaktionen gemäß den Bedingungen dem jeweiligen Dienstleister abgewickelt werden

Alle Zahlungen erfolgen in Euro. Maßgebliches Datum für den jeweiligen Wechselkurs aus Fremdwährungen ist das Zahlungsdatum. Alle anfallenden Bank- bzw. Überweisungsgebühren und Spesen sind von dem:der Aussteller:in zu tragen.

6.4 Ausstellungsbezogene Nebenkosten

Die Rechnungen über sämtliche ausstellungsbezogenen Nebenkosten, z.B. technischer Service, sowie andere Serviceleistungen erhält der:die Aussteller:in direkt vom jeweiligen Dienstleister. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen.

7 Hygiene- und Sicherheitskonzept

Aussteller:innen sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Kontext

der Durchführung der Veranstaltung relevant sind, zu informieren und sich daran zu halten. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich, Regelungen zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Zudem sind Aussteller:innen verpflichtet, die vom Veranstalter für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept orientiert sich an den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie an den Empfehlungen der Verwaltung.

8 Haftung und Versicherung

8.1 Haftung des Veranstalters

Bei verursachten Schäden haftet der Veranstalter bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilf:innen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilf:innen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafteung) ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

8.2 Haftung des:der Aussteller:in

Der:die Aussteller:in haftet für sich und seine:ihre Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Versicherung

Der Veranstalter schließt keine Versicherung für die einzelne Ausstellungsfläche sowie die eingebrachten Gegenstände ab. Dem:der Aussteller:in wird der Abschluss einer Aussteller:innenversicherung empfohlen.

9 Gestaltungsrechte

9.1 Widerruf

Der Widerruf ist ausgeschlossen, da der Vertrag zwischen Unternehmern gemäß § 14 BGB geschlossen wird.

9.2 Vertragsauflösung

Werden Lage, Art, Maße oder Größe der Ausstellungsfläche seitens des Veranstalters nachträglich erheblich, das heißt um mehr als 25 % verändert, ist der:die Aussteller:in berechtigt, innerhalb der Frist von einer Woche nach Empfang der Mitteilung des Veranstalters vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist der Veranstalter verpflichtet, die bereits bezahlte Miete an den:die Aussteller:in zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. In diesem Fall fallen keine Bearbeitungsgebühren für die:den Aussteller:in an. Das Recht zur Vertragsauflösung besteht nicht, wenn die Veränderung der Fläche ihren Grund in behördlichen Vorgaben oder Empfehlungen oder dem Sicherheits- und Hygienekonzept des Veranstalters hat.

9.3 Rücktritt durch den:die Aussteller:in

Der:die Aussteller kann ohne Angabe von Gründen vom Mietvertrag zurücktreten. Bei Rücktritt fallen die folgenden Kosten an.

- bis 31.12.2023: € 100 Bearbeitungsgebühr
- bis 31.03.2024: 50% des Mietpreises und € 100,- Bearbeitungsgebühr
- nach 31.03.2024: 100% des Mietpreises

9.4 Rücktritt/Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist zum Rücktritt/ zur Kündigung berechtigt, wenn

- die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt (der Zeitraum muss mindestens 30 Tage betragen) eingegangen ist und der:die Aussteller:in auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt
- der:die Aussteller:in gegen das Hygiene- und Sicherheitskonzept verstößt
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des:der angemeldeten Aussteller:in nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des:der Aussteller:in.

Die Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz bleiben von der Möglichkeit des Rücktritts und der Kündigung unberührt.

10 Pandemiebedingter Ausfall

Bei einem pandemiebedingten Ausfall gelten die gesetzlichen Regelungen.

Ausstellungsflächen

11 Zuteilung der Ausstellungsflächen

Die Zuteilung von Ausstellungsflächen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Ausstellungsfläche in einem bestimmten Veranstaltungsbereich besteht nicht.

In der zugewiesenen Ausstellungsfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung der Miet- oder sonstigen Kosten.

Der:die Aussteller:in ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters zu verlegen, zu tauschen, zu teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

Der Veranstalter behält sich vor die Lage der Ausstellungsflächen bis zum Beginn der Veranstaltung zu verändern, sofern er dies für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung als notwendig erachtet. Ansprüche gegen den Veranstalter lassen sich hieraus nicht ableiten.

12 Gestaltung der Ausstellungsflächen

Der:die Aussteller:in erhält im Vorfeld der Veranstaltung per E-Mail einen Grundriss seiner Ausstellungsfläche sowie weitere Informationen zur individuellen Gestaltung der Ausstellungsfläche.

Die Ausstattung und Gestaltung der Ausstellungsflächen und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des:der Aussteller:in entsprechend der Vorgaben des Veranstalters. Der:die Aussteller:in hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der gesamten Ausstellung zu berücksichtigen. Aufbauten, die deutlich das Erscheinungsbild der gesamten Ausstellung beeinflussen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Sie dürfen andere Aussteller:innen nicht beeinträchtigen.

Die Gestaltung muss den gesetzlichen Vorschriften und der Verkehrssicherungspflicht entsprechen, insbesondere darf keine Gefahr für Besucher:innen, andere Teilnehmer:innen oder sonstige Dritte aufgrund der Gestaltung der zugeteilten Ausstellungsflächen ausgehen.

13 Betreiben der Ausstellungsflächen

13.1 Betreuung

Während der gesamten Dauer der Veranstaltung müssen alle Ausstellungsflächen mit fachkundigem Personal besetzt sein.

13.2 Bewachung

Der:die Aussteller:in hat selbst für die Bewachung seiner:ihrer Ausstellungsfläche und seines:ihrer Ausstellungsgutes zu sorgen. Der:die Aussteller:in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für sein:ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nach den Öffnungszeiten unter Verschluss genommen werden.

13.3 Werbung und Präsentationsmaterial

Die Ausgabe von Prospektmaterial und sonstiger Werbung des:der Aussteller:in ist nur innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche gestattet. Bei Musikdarbietungen / Produktionspräsentationen muss die Audioausgabe über Kopfhörer erfolgen. Verstärkeranlagen und Lautsprecher sind nicht gestattet. Veranstaltungen an den Ausstellungsflächen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters.

Der:die Aussteller:in versichert die gewerblichen Schutzrechte Dritter zu beachten. Werden diese nachweislich nicht beachtet, hat der Veranstalter das Recht die betreffenden Materialien zu entfernen und bis zum Ende der Veranstaltung an sich zu nehmen.

14 Technische Einrichtung der Ausstellungsflächen

14.1 Aufbau

Der:die Aussteller:in übernimmt die Ausstellungsfläche wie vorhanden und muss sie im selben Zustand zurückgeben. Die Kosten für notwendige Sonderreinigungen oder Reparaturen übernimmt der:die Aussteller:in.

Installationen an den Ausstellungsflächen sind nur von zugelassenen Fachunternehmen durchzuführen, diese müssen dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn per Mail genannt werden.

Veränderungen in oder an den Veranstaltungsgebäuden dürfen nicht vorgenommen werden. Böden, Wände, Maschinen und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Verkleben jeder Art von Bodenbelägen ist nicht gestattet. Fugen an Wänden, Decken und Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Böden, Wänden, Maschinen und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

Die vom Veranstalter festgelegten max. Aufbauhöhe von 2,5m und die weiteren technischen Abmessungen sind einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

Die Ausstellungsflächen dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit massiven Decken versehen werden. Rasterdecken sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

Anschlussmöglichkeiten für Wechselstrom stehen im Gebäude zur Verfügung. Es ist technisch nicht möglich, den individuellen Stromverbrauch zu messen. Die Kosten für den eigenen Stromverbrauch (über 3 KW) werden aufgrund einer von dem:der Aussteller:in erstellten Liste der Stromverbrauchenden Einrichtungen überschlägig berechnet. Sämtliche elektrischen Apparate und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.

14.2 Abbau

Der:die Aussteller:in entfernt bis zum Ende der Abbauzeit sämtliches Material, Ausstattungsgegenstände, Ausstellungsstücke und sein:ihr gesamtes Ausstellungsgut rückstandslos und stellt den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder her. Veranstaltungsgut, das sich nach Ende der Abbauzeit noch in den Ausstellungsflächen befindet, wird vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des:der Aussteller:in entsorgt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern.

Der Abbau vor Schließung für den Publikumsverkehr am letzten Veranstaltungstag ist unzulässig.

14.3 Abholung durch Transportfirmen

Der:die Aussteller:in kann nach Rücksprache mit dem Veranstalter Gegenstände für max. zwei Tage im Lager der Ausstellungshallen zur Abholung lagern. Der:die Aussteller:in muss dies beim Veranstalter anmelden und die Gegenstände an den hierfür bestimmten Ort selbst verbringen. Sämtliche Kosten der Verwahrung, insbesondere Abtransport und Lagerung, gehen zu Lasten des:der Aussteller:in. Eine Haftung für Schäden gleich welcher Art an den in Verwahrung genommenen Sachen, ausgenommen für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen. Sollte die Abholung nicht in der vom Veranstalter gesetzten Frist erfolgen, fällt das Eigentum der in Verwahrung genommenen Sachen an den Veranstalter. Entstehende Transport-, Lager- oder Entsorgungskosten gehen zu Lasten des:der Aussteller:in.

15 Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Grundreinigung der gemeinschaftlichen Ausstellungsräume.

Für eine Reinigung der Ausstellungsflächen während der Veranstaltungsdauer ist der:die Aussteller:in selbst verantwortlich. Die Reinigung muss an den Veranstaltungstagen vor den Öffnungszeiten beendet sein. Lässt der:die Aussteller:in nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Reinigungsfirmen diese Tätigkeiten übernehmen.

Die Ausstellungsfläche muss nach Abbau besenrein und wie vor der Veranstaltung erhalten zurückgegeben werden.

Im Fall einer Verunreinigung bzw. Beschädigung der Wände oder Böden erfolgt eine fachgerechte Instandsetzung auf Kosten des:der Aussteller:in.

16 Müllentsorgung

Der:die Aussteller:in ist angehalten mit Rücksicht auf die Umwelt so wenig Müll wie möglich zu produzieren. Die Müllentsorgung bei der Veranstaltung ist durch die vom Veranstalter ausgegebenen Müllsäcke bzw. aufgestellten Behältnisse gestattet. Der:die Aussteller:in verpflichtet sich zur Mülltrennung gemäß der Vergabe des Veranstalters. Die Müllentsorgung in den dafür vorgesehenen Behältnissen wird vom Veranstalter übernommen.

Der:die Aussteller:in wird gebeten, nach Möglichkeit umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen. Die Entsorgung folgender Abfälle ist nicht im Mietpreis enthalten und von dem:der Aussteller:in auf eigene Kosten vorzunehmen: Bauschutt, Sperrmüll sowie Umwelt belastende Abfallstoffe. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000 belegt und dem:der Aussteller:in berechnet. Diese Vertragsstrafe ist von dem:der Aussteller:in zusätzlich zur Schadensersatzleistung zu entrichten.

17 Barkaution

Vor Aufbau hinterlegt der:die Aussteller:in eine Barkaution in Höhe von € 100 beim Veranstalter. Diese wird nach Abbau und Rücknahme der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter zurückerstattet. Erfolgt keine Rückgabe im vertragsgemäßen Zustand, wird die Kautions – vorbehaltlich weiteren Schadensersatzes – einbehalten.

18 Behördliche Genehmigungen

Der:die Aussteller:in ist dafür verantwortlich, dass die für seine:ihre und für die Tätigkeit seiner:ihrer Beauftragten in den Ausstellungsräumlichkeiten erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Der:die Aussteller:in ist verpflichtet, gesetzliche, behördliche und berufsspezifische Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung einzuhalten.

19 GEMA-Gebühren

Die Anmeldung bei der GEMA für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik nimmt der:die Aussteller:in vor und trägt die sich daraus ergebenden Kosten.

20 Tiere

Das Mitführen von Tieren in den Ausstellungsräumlichkeiten ist nicht erlaubt. Das Mitführen von Blindenführ- und anderen Assistenzhunden ist davon ausgenommen.

Sonstige Leistungen

21 Programmeinreichungen

Alle Künstler:innen oder Kompanien, die sich bewerben, müssen über ein professionelles Management verfügen. Mit der Einladung von Künstler:innen garantieren die Aussteller:innen, dass die Kosten zur Teilnahme an der Veranstaltung sowie die Kosten für die Präsentation der künstlerischen Arbeit (Reise, Unterkunft, Verpflegung, Honorare, Fracht, technische Betreuung, Anmeldung) selbst getragen werden oder durch weitere Dritte gesichert sind.

Es werden nur Einreichungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Bewerbung sowie die einzureichenden Unterlagen sind auf der Website der internationalen tanzmesse nrw zu finden.

Programmeinreichungen sind bis zum 15. September 2023 möglich. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf die Einreichung eines Proposals.

22 Aussteller:innen-Ausweise

Alle Personen, die zu einer Ausstellungsfläche gehören, müssen sich über Aussteller:innenausweise bei Einlasskontrollen identifizieren. Die Legitimation zum Einlass funktioniert über vom Veranstalter ausgegebene Ausweise. Die zusätzlichen Akkreditierungen werden von dem:der Aussteller:in bestimmt und können nicht auf weitere Personen übertragen werden.

Die Badges berechtigen zum Zugang zu den Ausstellungshallen und zum gesamten Programm der Veranstaltung.

23 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung obliegt alleine den vom Veranstalter eingesetzten Dienstleister:innen.

24 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art sind dem:der Aussteller:in während des kompletten Veranstaltungszeitraums auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die Herausgabe des Materials verlangen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art vom Veranstaltungsgeschehen, den Ausstellungsflächen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese zu Bewerbungszwecken der Veranstaltung sowie zukünftiger Veranstaltung für die eigene Öffentlichkeits- und Pressearbeit und für Archivzwecke zu verwenden. Der:die Aussteller:in willigt ein, dass sie:er im Rahmen dieser Ton- und Bildaufnahmen oder von ihnen beauftragte Dienstleister:innen oder Mitaussteller:innen eventuell in Bild und Wort aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung im Rahmen vorbenannter Zwecke zeitlich und räumlich unbegrenzt veröffentlicht, gesendet und vervielfältigt werden dürfen.

25 Tickets

Bei bestehender Akkreditierung können Tickets für das Programm gebucht werden. Mit Buchung der Tickets erklärt sich der:die Ticketinhaber:in mit den AGBs, den Hygienekonzepten und den Hausordnungen der jeweiligen Veranstaltungsorte einverstanden.

26 Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für die Räumlichkeiten am Bertha-von-Suttner-Platz, die dem:der Aussteller:in auf Wunsch zugesandt wird.

Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

Schlussbestimmungen

27 Datenschutz

- 27.1 Der Veranstalter verarbeitet die von dem:der Aussteller:in mitgeteilten personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Kontoverbindung, Telefonnummer, Fotos, Bild- und Tonträger, Bestandteile der Programmeinreichung sowie E-Mailadresse.
- 27.2 Die Datenerhebung und Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten der:des Aussteller:in erfolgt jeweils zum Zweck der Durchführung des Vertrages. Insoweit beruht die jeweilige Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 S. 1 b) sowie aufgrund der Einwilligung (Bildaufnahmen zum Zwecke der Werbung), diese beruht auf Artikel 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO.
- 27.3 Des weiteren ergeben sich die Zwecke der Datenverarbeitung aus den jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen jeder Partei, z.B. gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Nachweispflichten gegenüber den Finanzbehörden. Insoweit beruht die jeweilige Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO.
- 27.4 Außerdem kann sich der Zweck der Datenverarbeitung aus berechtigten Interessen jeder Partei oder Dritter ergeben, wenn und soweit die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der jeweils anderen Partei nicht überwiegen. Insoweit beruht die jeweilige Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO.
- 27.5 Weitere Informationen (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerruf, Löschung etc.) finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Veranstalters <https://www.tanzmesse.com/de/data-protection/>.

28 Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist Köln.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem:der Aussteller:in ist deutsches Recht und die deutschsprachige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ergänzungen bzw. Einschränkungen laut Ausschreibung auf der Internetseite der internationalen tanzmesse nrw und / oder in der Anmeldung nebst diesen AGB maßgeblich.

29 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 12. Juni 2023 in Kraft.

30 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Köln, 12. Juni 2023